

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Gläser GmbH Anlagenbau, 72160 Horb-Bildechingen

(Stand: April 2006)

### **1. Allgemeines/Geltungsbereich**

- a) **Angebot und Vertragsabschluß** zwischen der Gläser GmbH und dem Auftraggeber erfolgen nur aufgrund dieser Bedingungen in der deutschsprachigen Fassung. Anderslautende Bedingungen gelten als nicht vereinbart. **Entgegenstehende** oder von diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** abweichende Bedingungen des Auftraggebers **erkennen wir nicht an**, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH gelten auch dann, wenn die Gläser GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- c) Für Vertragserweiterungen, Ergänzungen und Nebenabreden gelten ebenfalls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne dass es jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- d) Die Vertragsparteien werden **mündliche Abreden unverzüglich schriftlich bestätigen**.
- e) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- f) Mündliche, fernmündliche oder durch Vertreter gemachte Angaben, die nicht den Angaben in den gültigen Preislisten entsprechen, sowie solche für Sonderaufträge bedürfen der **schriftlichen Bestätigung** durch die Gläser GmbH. Sie erhalten eine Auftragsbestätigung, an deren Stelle jedoch bei einem Auftrag bis zu einem Wert von € 1000,00 oder kurzer Lieferzeit die ausgestellte Rechnung treten kann.
- g) Für elektrotechnisches Zubehör gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der **Deutschen Elektrotechnischen Industrie** und für die Ausführung die Vorschriften des **Verbandes Deutscher Elektrotechniker**, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.
- h) Güten und Maße bestimmen sich nach den **DIN-Normen** bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werkprüfbescheinigungen sind keine Zusicherungen von Eigenschaften.

- i) Soweit DIN-Normen gelten, ist bezüglich der Maßhaltigkeit und der Winkelgenauigkeit sowie dem Material lediglich eine mittlere Güte / Genauigkeit vereinbart.

## **2. Prospekte und Beschreibungen von Anlagen:**

Die Beschreibungen der Waren in den Prospekten oder sonstige Beschreibungen sind in keinem Falle eine Zusicherung im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB oder eine Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB. Die in **Katalogen, Prospekten, Anzeigen und Preislisten enthaltenen Angaben** über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen und Preise sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird. Sämtliche Preise sind freibleibend und, sofern nicht anders in den gültigen Preislisten angegeben, ohne deutsche Umsatzsteuer und ab Werk.

## **3. Angebot/Angebotsunterlagen**

Das Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die dem Angebot beigelegten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Unterlagen beschreiben lediglich den einzelnen Artikel, sie sind ebenfalls nicht verbindlich.

An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstigen Unterlagen behält sich die Gläser GmbH **Eigentums- und Urheberrechte** vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gläser GmbH. Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

## **4. Preise und Zahlung**

Die Preise gelten **ab Werk**, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Transportkosten und Aufstellung und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Gläser GmbH behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers wird die Kostenänderung nachgewiesen.

Ergeben sich während des Bearbeitungszeitraumes auf **Wunsch des Auftraggebers Änderungen** im Auftragsumfang, so behält sich die Gläser GmbH eine **Anpassung des Preises** und des Liefertermins vor.

Bei Maschinen und Anlagen hat die **Zahlung ohne Abzug von Skonti** mangels besonderer Vereinbarung wie folgt zu erfolgen:

a. für Maschinen-/Anlagenlieferungen:

**50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung**

**40 % bei Anzeige der Versandbereitschaft an den Auftraggeber,**

**10 % innerhalb eines weiteren Monats**

b. für technische Dienstleistungen wie Aufstellungsmontagen, Reparaturen und Inbetriebnahmen etc. sofort nach Rechnungserteilung ohne jeden Abzug.

Bei Ersatzteilen und anderen Verbrauchsmaterialien hat die Zahlung 14 Tage nach Lieferung ohne Abzug von Skonti zu erfolgen.

Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, tritt Zahlungsverzug ein. **Bei Zahlungsverzug werden als Jahreszinsen 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz** der Europäischen Zentralbank berechnet. Zahlt der Auftraggeber den vereinbarten Preis nicht bei Fälligkeit und liegt kein Zahlungsverzug vor, hat die Gläser GmbH Anspruch auf Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 5 % für das Jahr (§§ 352, 353 HGB).

Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks geschieht nur erfüllungshalber. Wechsel werden grundsätzlich nur mit einer Laufzeit von bis zu 3 Monaten ab Rechnungsdatum angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe zahlbar.

Soweit uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Bietet der Auftraggeber keine Barzahlungen an, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall können wir für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

Die Zurückbehaltung oder die Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

### **5. Lieferung/Verzug**

**Lieferfristen beginnen**, sofern nicht anderes vereinbart ist, frühestens **mit dem Abschluss des Vertrages**. Sie **beginnen** jedoch **nicht vor Eingang** der von dem Besteller zu beschaffenden Unterlagen, völliger Auftragsklarheit, der Abklärung aller technischen Fragen und der Einigung über die Auftragsart, der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere der **Zahlungs-, Mitwirkungs- und sonstigen Nebenpflichten** vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der Gläser GmbH mit Materialien und Rohstoffen etc. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk oder das Lager der Gläser GmbH verlässt, die Ware an den Transporteur übergeben wird oder die Lieferbereitschaft angezeigt wird.

In Fällen **höherer Gewalt** und sonstiger unvorhersehbarer und unabwendbarer schädigender Ereignisse, welche die Gläser GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Unruhen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen um die Dauer der Störung zzgl. angemessener Anlaufzeiten, soweit diese Störungen nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Zulieferern der Gläser GmbH eintreten. Die Gläser GmbH teilt dem Auftraggeber Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mit.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen, soweit sie 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung je vollendete Woche des Lieferverzuges, höchstens 5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gläser GmbH beruht.

Ist der Auftraggeber 14 Tage, gemessen ab Anzeige der Versandbereitschaft, mit der Abnahme der Ware in Verzug, kann die Gläser GmbH eine weitere Frist zur Abnahme von 14 Tagen unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über die Ware verfügen. Gleichzeitig kann die Gläser GmbH von dem Auftraggeber Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des Kaufpreises verlangen.

Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Während der Zeit des Annahmeverzuges, berechnet ab Anzeige der Versandbereitschaft, werden die Kosten der Lagerung etc. gesondert berechnet und zwar mindestens mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, der Gläser GmbH sei infolge des Annahmeverzuges überhaupt kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Falls wir in **Verzug** geraten, so muß uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene **Nachfrist** setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er von denjenigen Lieferungen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt oder versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Auftraggeber ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch 20 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Leistung oder Lieferung. Die Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt hiervon unberührt.

## **6. Gefahrenübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber über, wenn die Gläser GmbH die Ware an den Auftraggeber oder den Transporteur übergibt oder der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät. Die Bestimmungen des § 447 BGB finden auch dann Anwendung, wenn die Versendung mit den Transportmitteln oder Mitarbeitern der Gläser GmbH oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt, sowie unabhängig von der Frage, wer die Frachtkosten trägt.

## **7. Technische Dienstleistung**

Unsere technischen Dienstleistungen umfassen **Aufstellungsmontage, Reparaturdienst an Maschinen und Steuerungen, Einweisung von Maschinenbedienungspersonal sowie Programmierhilfe bei programmgesteuerten Maschinen.**

1. Technische Dienstleistungen werden von uns nur in dem Umfang ausgeführt, wie sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt oder anderweitig schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind.

2. Unser technisches Dienstleistungspersonal ist zur rechtsverbindlichen Erklärung nicht berechtigt. Es gelten ausschließlich die schriftlich getroffenen Vereinbarungen.
3. Angelieferte Maschinen und Teile sind vom Auftraggeber vor Nässe, Staub und Schmutz zu schützen. Die Vorarbeiten für die Durchführung von Montagen, Reparaturen und Inbetriebnahmen umfassen
  - a. Entfernung der Konservierung und Reinigung
  - b. Aufbringen der Maschine auf das den Betriebsvorschriften entsprechende Fundament und Vergießen von Ankerschrauben
  - c. Vor- und Ausrichten der Maschine
  - d. Elektrischer Anschluß der Maschine nach VDE-Vorschriften und nach Bedienungsanleitung
  - e. Das Legen der sonstigen Anschlüsse wie z. Bsp. der Be- und Entlüftungsschächte oder -rohre, der technischen Einrichtungen zum Bedienen dieser Schächte und Rohre, der Steuerung derselben, der Betriebsgenehmigungen derselben etc. unter Einhaltung aller gängigen Vorschriften der DIN, der VDE etc sowie der Unfallverhütungsvorschriften.
  - f. Auffüllen von Schmierstoffen und Kühlmitteln nach Bedienungsanleitungund sind kostenlos, rechtzeitig vom Auftraggeber so fertig zu stellen, dass unser technisches Dienstleistungspersonal nach Ankunft sofort mit der Arbeit beginnen kann. Werden diese vorbereitenden Arbeiten vom Auftraggeber nicht rechtzeitig erledigt, so wird der uns dadurch entstehende zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.
5. Erforderliche Hilfseinrichtungen wie Kräne, Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile und sonstige Werkzeuge sind vom Auftraggeber im erforderlichen Rahmen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für erforderliche Nebenarbeiten stellt der Auftraggeber Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Ferner ist ein geeigneter, trockener und verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Maschinenteilen zur Verfügung zu stellen.
6. Bei Beendigung von Montagen und Reparaturen ist das entsprechende Protokoll vom Auftraggeber zu unterzeichnen, bei Inbetriebnahmen das entsprechende Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll.
7. Verzögern sich Montage, Reparaturen oder Inbetriebnahmen ohne unser Verschulden, trägt der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und zusätzliche Reisen unseres Dienstleistungspersonals. Dies gilt auch, wenn der

Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung unserer Arbeiten benutzt wird oder wenn die von uns zu erledigenden Arbeiten länger dauern, als vorher vereinbart war.

8. An- und Rückreisekosten unseres Dienstleistungspersonals werden nach Aufwand wie Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

Bei Entsendung von technischem Dienstleistungspersonal unserer Unterlieferanten erfolgt zu den Preisen unserer jeweils geltenden Preisliste, basierend auf einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden. Mehrstunden, ganz gleich ob Arbeits-, Warte- oder Reisestunden, werden als Überstunden berechnet.

### **8. Gewährleistung**

Die Gläser GmbH übernimmt keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise sowie die Verwendung nicht ordnungsgemäßer Betriebsstoffe entstehen. Insbesondere übernimmt die Gläser GmbH **keine Gewährleistung** für den Betrieb der Anlagen **mit feuergefährlichen, explosionsgefährdeten, ätzenden oder sonstigen gefährlichen chemischen und sonstigen Stoffen**, Verbindungen oder Produkten.

Die **Unfallverhütungsvorschriften** müssen vom Auftraggeber eingehalten werden. Entsprechende Sicherheitskräfte sind zu schulen.

Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Auftraggebers erfolgt, übernimmt der Auftraggeber das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Der Auftraggeber hat **offensichtliche Mängel unverzüglich**, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder unseres Lagers.

**Die Gläser GmbH ist nach ihrer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung mangelhafter Waren berechtigt.** Bei ihrer Wahl der Art der Nacherfüllung hat sie die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat die Firma Gläser GmbH zu tragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem

Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, hat die Gläser GmbH nicht zu tragen, es sei denn, dass Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

Die mangelhaften ersetzten Teile werden unser Eigentum. Auf unser Verlangen ist die mangelhafte Ware in dem Zustand, in dem sie sich befindet, an uns zurückzusenden oder zu einer Besichtigung bereitzustellen.

Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist wiederholt fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ist nur ein Teil der Warenlieferung mangelhaft, kann der Auftraggeber nur dann von dem gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung kein Interesse hat. Wählt der Auftraggeber Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, sofern die Gläser GmbH die Vertragsverletzung nicht wegen Arglist zu vertreten hat.

Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Ware kann der Auftraggeber nur innerhalb einer **Gewährleistungsfrist von 12 Monaten** ab Lieferung der Ware geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend, gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen (Baustoffe), gemäß § 479 Absatz 1 BGB für Rückgriffsansprüche und gemäß § 634 a Absatz 1 Nummer 2 für Bauwerke und hierauf bezogene Plan- und Überwachungsleistungen längere Fristen vorschreibt.

Kann eine Anlage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht innerhalb der vereinbarten Frist montiert und/oder in Betrieb genommen werden, so gilt die Anlage 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft als abgenommen und/oder geliefert.

### **9. Allgemeine Haftungsbeschränkung**

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Haftung und Gewährleistung für die Waren und die Pflichten der Gläser GmbH und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Auftraggebers aus.

Dies gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Gläser GmbH - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Gläser GmbH.

#### **10. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt**

**Die gelieferte Ware bleibt** bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als **Vorbehaltsware** Eigentum **der Gläser GmbH**.

Wird Vorbehaltsware der Gläser GmbH von dem Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Gläser GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Gläser GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Gläser GmbH gehörender Ware erwirbt die Gläser GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Gläser GmbH gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Gläser GmbH Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Gläser GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Gläser GmbH stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Wird Vorbehaltsware von dem Auftraggeber, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung der verarbeiteten und unverarbeiteten Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Wertes der

Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Gläser GmbH. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Gläser GmbH, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der Gläser GmbH am Eigentum entspricht. Entsprechendes gilt für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Ferner werden alle Forderungen an die Gläser GmbH abgetreten, die dem Auftraggeber aus der von der Gläser GmbH gestatteten Vermietung der Vorbehaltsware erwachsen.

Wird Vorbehaltsware von dem Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundeigentum eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab.

Wird Vorbehaltsware von dem Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten und mit Rang vor dem Rest ab.

Die Gläser GmbH nimmt die Abtretungen an.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang, nur solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Gläser GmbH rechtzeitig nachkommt und sich insbesondere nicht im Zahlungsverzug befindet und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Absätze auf die Gläser GmbH tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware hat er die Rechte der Gläser GmbH zu sichern.

Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung seiner Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Hiervon bleibt die Befugnis der Gläser GmbH zur Einziehung der Forderungen unberührt. Er wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder

Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann die Gläser GmbH verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren und ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Auftraggeber die Gläser GmbH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht begetrieben werden können.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Gläser GmbH auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Gläser GmbH verpflichtet.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**Erfüllungsort** für Lieferung und Zahlung ist Horb a. N.. Soweit gemäß der für das Land des Auftraggebers gültigen Preisliste ein dortiges Konto angegeben ist, ist Erfüllungsort für die Zahlung der Ort dieses Kontos. **Gerichtsstand** für Verträge mit deutschen Auftraggebern, die im Handelsregister eingetragen sind, sind die für Horb a. N. zuständigen Gerichte. Für Verträge mit deutschen Auftraggebern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sind die für Horb a. N. zuständigen Gerichte für das Mahnverfahren zuständig; auf den gesetzlichen Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird hingewiesen. Die Gläser GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**Gerichtsstand** für Verträge mit ausländischen Auftraggebern sind nach Wahl der Gläser GmbH die für Horb a. N. zuständigen Gerichte oder die für die Hauptstadt des ausländischen Staates zuständigen Gerichte; für Auftraggeber aus Frankreich tritt Straßburg an die Stelle der Hauptstadt, für Österreich Bregenz, für die Schweiz Schaffhausen, für Italien Mailand.

Zur gegenseitigen **Begrenzung eines möglichen Prozesskostenrisikos** wird vereinbart: Leistungs-, Unterlassungs- oder Freistellungsklagen werden höchstens um einen Streitwert von € 10.000,00 geführt. Bei in ausländischer Währung ausgedruckten Beträgen ist derjenige maßgebend, der sich zur Zeit der Klageerhebung durch Umrechnung ergibt. Ist

eine der Parteien der Ansicht, ihr gebühre mehr, so hat sie anzugeben, welchen Vomhundertsatz sie mit dem eingeklagten Betrage geltend macht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die über dem Teilbetrag erlangte Entscheidung bzw. den darüber geschlossenen Vergleich für den vollen Betrag anzuerkennen.

**Anwendbares Recht** ist das interne deutsche Recht (unter Ausschluss der nur für grenzüberschreitende Lieferungen gültigen Gesetze oder Rechts wie UN-Kaufvertragsrecht oder EKG und EAG). Die **Ungültigkeit** einer Klausel dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen. Die für einen Vertrag gültig vereinbarten Bedingungen gelten für alle weitere Verträge, die mündlich mit oder ohne Übersendung dieser Bedingungen abgeschlossen werden. Werden diese Lieferbedingungen durch neue ersetzt, so gelten die aktuell im Internet unter [www.glaeser-gmbh.de](http://www.glaeser-gmbh.de) veröffentlichten AGB.

## **12. Sonstiges**

- a) Die Montagebedingungen der Gläser GmbH sind Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und somit Vertragsbestandteil.
- b) Die Gläser GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese von dem Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.